

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1811

22.1.1811 (Nr. 22)

Großherzoglich Badische

Staats-Zeitung.

Nro. 22. Dienstag, den 22. Januar 1811.

Rheinische Bundesstaaten.

Beschluß des königl. westphälischen Dekretes, die Einführung einer klassifizirten Personalsteuer u. betreffend.

Art. 10. In die fünfte Klasse gehören: Die Sekretärs, Adjunkten und Kommissarien der Polizei in den Mairien von Cassel, Braunschweig und Magdeburg, die Divisions-Chefs in den Bureau's der Minister, die Sekretärs der Unterpräfekturen, die Präfekturräthe, die Unter-Inspektoren und Kontrolleurs, die Ingenieurs der Bergwerke, die Ingenieurs und Baumeister der Brücken und Wege, die Kreis- und Domainen-Einnehmer, die Assessoren bei den peinlichen Gerichtshöfen und Distrikts-Gerichten, die Advokaten und Prokuratoren bei den peinlichen Gerichtshöfen und Distrikts-Gerichten, die Mitglieder der Konsistorien, die geistlichen Superintendenten, Metropolitane, die Professoren oder Rektoren der Lyceen, die Detailhändler und überhaupt alle diejenigen, welche in der Klasse des dem Gesetze vom 12. Februar 1810 über die Patentsteuer beigefügten Tarifs benannt sind.

Art. 11. In die sechste Klasse gehören: Die Maires der Kantons und Städte von 7000 bis 4000 Einwohnern; die Sekretärs, Adjunkten und Polizei-Kommissarien der Mairien von den in der 4ten Klasse bezeichneten Städten, die Friedensrichter, die Greffiers der peinlichen Gerichtshöfe, der Distrikts-Gerichte und Konsistorien, die Distrikts-Notarien, die Hypothekensbewahrer, die Unter-Ingenieurs der Bergwerke, die Bureau-Chefs der Präfekturen und General-Direktionen, die Pfarrer und Prediger in den Städten von 10,000 und mehr Einwohnern, die Konrektoren und Kollaboratoren der Lyceen, die Eigenthümer oder Pächter von Ländereien, welche mit dem Namen Vollmeier, Vollbauer, Anspanner, Vollhüfner bezeichnet werden.

Art. 12. In die siebente Klasse sollen gehören: Die Maires in den Städten von 4000 bis 2000 Einwohnern,

die Sekretärs und Adjunkten der in der 6ten Klasse gedachten Mairien, die Ober- und reitenden Förster, die Commis aux déclarations, die Postdirektoren, welche nicht in der dritten Klasse begriffen sind, die Verifikateurs und Sekretärs der Posten, die Arsenal- und Magazin-Verwalter, die Pfarrer und Prediger in den Gemeinen von 1000 bis 2000 Einwohnern, die Kaufleute und andere in der zweiten Klasse des dem Gesetze über die Patente vom 12. Februar 1810 beigefügten Tarifs genannten Personen.

Art. 13. In die achte Klasse sollen gehören: Die Maires in den Gemeinen von 2000 bis 1500 Einwohnern, die Sekretärs und Adjunkten der in die siebente Klasse gestellten Maires, die Kantons-Notarien, die Greffiers und Suppleanten der Friedensrichter, die Kondukteurs der Brücken und Wege, die Employes in den Bureau's, die Postschaffner, die Pfarrer und Prediger in den Gemeinen von weniger als 2000 Einwohnern, die Schulmeister in den Städten, die Kaufleute und andere in der dritten Klasse des dem Gesetze vom 12. Februar 1810 über die Patente beigefügten Tarifs benannte Personen, die Eigenthümer oder Pächter von Ländereien, welche unter dem Namen Halbmeier, Halbhüfner, Pferdehaltende Kossaten, Brinksiger u. begriffen werden.

Art. 14. In die neunte Klasse sollen gehören: Die Maires in den Gemeinen von weniger als 1500 Einwohnern, die Sekretaire und Adjunkten der in die achte Klasse gestellten Maires, die Huiffiers, die Förster zu Fuß und die Unter-Förster, die Kantoren und Küster, die Commis aux exercices, die Kaufleute und andere in der vierten Klasse des dem Gesetze über die Patente vom 12. Febr. 1810 beigelegten Tarifs genannte Personen.

Art. 15. In die zehnte Klasse sollen gehören: Ueberhaupt und ohne Unterschied alle diejenigen in Westphalen wohnende Unterthanen, welche nicht ausdrücklich

durch das gegenwärtige Dekret ausgenommen, oder in eine höhere Klasse gesetzt werden können.

Art. 16. Diejenigen Personen, welche in sich mehrere Eigenschaften vereinigen, wegen welcher sie in verschiedene Klassen gesetzt werden könnten, sollen nur in die höchste Klasse gesetzt werden, die ihnen in Hinsicht auf ihr Amt, ihre Qualität oder ihren höchsten Stand zukommt.

Art. 17. Die Beamten oder andere Personen, welche in den Artikeln 16 bis 14 nicht besonders benannt sind, sollen in eine der zehn Klassen gesetzt werden, welche ihrem Amte, Stande oder Qualität am angemessensten ist.

Art. 18. Von der Personalsteuer sind befreit: 1) Die Militair-Personen vom Grade der Kapitäns an, und diesen mit einbegriffen für sich und ihre Frauen; in zwischen bezahlen sie für ihre Kinder und Domestiquen. 2) Die Militair-Personen, die einen höhern Grad haben, als den des Kapitäns bis und einschließlich der Divisionsgenerale, in so weit dieselben in Dienstthätigkeit sind, und nach der Natur ihres Dienstes keinen festen Aufenthaltsort noch einen andern Wohnort als den ihrer Garnison haben; diese Ausnahme erstreckt sich auch auf ihre Frauen. Es sind und bleiben aber der Personalsteuer alle diejenigen unterworfen, welche im Artikel 2 Unseres Dekrets vom 19. September 1810 bezeichnet sind. 3) Die Invaliden. 4) Die Wittwen und Unteroffiziers und Soldaten, welche im wirklichen Dienste verstorben sind. 5) Die Individuen, welche in Armenhäusern und Hospitälern unterhalten werden, so wie überhaupt diejenigen, welche nur von Almosen leben.

Art. 19. Die Wittwen und diejenigen Offiziers und öffentliche Beamte, welche in Pension gesetzt werden, sollen nur die Hälfte von dem zahlen, was sie nach der Klasse, zu der sie gehören, bezahlen müßten. Wittwen, welche keine Pension genießen, sollen den nämlichen Vortheil haben, aber nur in dem Falle, wenn sie in ihrem Dienste keine Gefellen, noch männliche Domestiken und nicht mehr als eine Dienstmagd haben.

Art. 20. Die Klassifizierung für die gegenwärtige Personalsteuer soll durch die Maires und den Municipalrath der Gemeinden, unter eigener Verantwortlichkeit, geschehen.

Jeder Steuerpflichtige soll in die Steuer-Rolle der Gemeinde seines Wohnortes eingetragen werden.

Diese Steuer-Rollen sollen nachgesehen und verifizirt werden, wenn es nöthig ist, durch die Kontrolleurs der direkten Steuern, welche sie dem Direktor ihres Departements vor dem 15. Februar dieses Jahres einsenden werden.

Die Erhebung soll sogleich anfangen, nachdem die Steuer-Rollen durch den Maire und den Municipalrath verfertigt seyn werden.

Art. 21. Der Hausherr steht für die Richtigkeit seiner Deklaration ein, desgleichen für die Deklarationen deren, welche in seinem Hause zur Miethe wohnen. Er ist gehalten, die Veränderungen, welche in seiner Familie sich zutragen, dem Maire anzuzeigen.

Art. 22. Wer sich durch die vorgenommene Klassifizierung verletzt glauben sollte, kann sich an den Präsektur-Rath wenden, der über seine Reklamationen erkennen wird.

Art. 23. Die gegenwärtige Steuer soll, vom 1. Jan. 1911 an gerechnet, im Anfange eines jeden Monats, an die Ortseinnehmer in den Gemeinden bezahlt werden. Der Betrag der Einnahme wird von denselben an die Kasse der Kreiseinnehmer und von diesen an die Kassen der General-Einnehmer abgeliefert, welche davon nach den Verfügungen des General-Direktors der Amortisations-Kasse Rechenschaft ablegen sollen.

Art. 24. Diejenigen, welche falsche Deklarationen gemacht haben sollten, sollen das Doppelte derjenigen Steuer entrichten, welcher sie durch ihre falschen Deklarationen betrügerweise sich zu entziehen versucht haben.

Art. 25. Alle Verordnungen, welche in dem Dekrete vom 6. May 1809, in Bezug auf die Erhebung der direkten Steuern, die Führung der Rechnungen, die Kontrolle der Erheber, die Untersuchung des Kassenbestandes, so wie der über die Zwangsbefehle, enthalten sind, sollen in allen Punkten auf die Erhebung und Verwaltung der durch gegenwärtiges Dekret festgesetzten Steuer Anwendung finden.

Art. 26. Unser Minister der Finanzen, des Handels und des Schazes ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches in das Gesetz-Bulletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserem königlichen Pallaste zu Kassel, den 12. Januar 1811, im fünften Jahre Unserer Regierung.

F r a n k r e i c h.

Am 15. d. hat der Kaiser in dem Gehölze von Vincennes gejagt. Er hat die Arbeiten an dem unterirdischen Kanal besichtigt, den man bei St. Maure baut, um die Halbinsel abzuschneiden, die Schiffarth auf der Marne zu erleichtern, und den Schiffen Umwege und gefährliche Stellen, die sie oft 24 Stunden lang aufhielten, zu ersparen. Die Kaiserin hat den Kaiser begleitet. Ihrer vorgerückten Schwangerschaft ohnerachtet, ist Sie eine Stunde lang in einer offenen Kalesche der Jagd gefolgt. (Mont.)

Se. Maj. haben am 12. Januar ein Dekret erlassen, die Fabrikation und den ausschließlichen Verkauf des Tabaks betreffend; es handelt von der speziellen Verwaltung des Tabaks, von den Magazinen des Blättertabaks, von den kais. Manufakturen, von den vornehmsten Berrichtungen der Borgesezten der kais. Manufakturen; von den Niederlagen und Bureaux des Verkaufs, von den Bürgschaften ic. — Hr. Helvoët, Requetenmeister, ist insbesondere mit der Direktion und Aufsicht über den Ankauf, die Fabrikation, und den Verkauf des Tabaks beauftragt. — Unter mehreren, kraft Dekrets vom 14. dieses ernannten Unterpräfekten befindet sich der v. Speyer, Hr. Cers; der von St. Dié (Wasgau), Hr. Denormandie ic. — Ein von Sr. Maj. genehmigtes Gutachten sagt, daß der Beschluß des Staatsraths v. 9. Jul. 1718, welches die Salpetersieder autorisirt, ferner in dem Genuße der Dertter zu bleiben, wo sie ihre Werkstätten eingerichtet haben, wenn der Miethkontrakt derselben ein Ende hat, keine Gesetzeskraft mehr im Reiche haben soll. — Man versichert, daß die Prinzessinnen, die Großwürdeträger und die Minister große Bälle während dieses Carnavals geben werden, und daß in jeder Woche einer seyn wird. Die Manns- und Frauens-Personen können nicht anders bei denselben erscheinen, als in Seide gekleidet. Man versichert gleichfalls, daß die Mannspersonen von nun an in den Hofzirkeln und Hof-Theatern nicht mehr anders, als in Seide, erscheinen können.

G r o ß b r i t a n n i e n.

Am 10. d. Morgens begaben sich die von dem Parlament ernannten Deputationen nach Windsor und nach Carlton-House, um der Königin und dem Prinzen von Wallis die votirten Resolutionen zu überbringen. Dem Vernehmen nach hat der Prinz von Wallis der an ihn abgesandten Deputation geantwortet, daß seine Pflichten

gegen den König, seine Theilnahme an dem Wohl der Nation und seine hohe Achtung für den Wunsch der beiden Parlamentshäuser ihn bestimmten, das ihm angetragene schwere Amt mit den ihm bekannt gemachten Beschränkungen anzunehmen.

Ueber den Gesundheitszustand des Königs ist am 10. d. folgendes Bulletin zu Windsor erschienen: „Se. Maj. befinden sich fortdauernd besser.“

I t a l i e n.

Am 12. d. erschien zu Mailand folgendes Bulletin über den Gesundheitszustand der Prinzessin Viketönigin: „Ihre kais. Hoheit haben die Nacht ruhig zugebracht; Ihre Krankheit nimmt langsamen und unregelmäßigen Ganges ab.“

Am 10. hielt der konsultirende Senat zu Mailand seine gewöhnliche Sitzung, worin eine die Ernennung des Hrn. von Moll zum Senator an die Stelle des verstorbenen Grafen Hercolani betreffende königl. Botschaft verlesen wurde. Se. Majestät wollen durch diese Ernennung dem Departement der Oberetsch einen Beweis Ihrer Zufriedenheit mit der Ihnen seit der Vereinigung dieses Departement mit dem Königreiche Italien von sämtlichen Einwohnern bewiesenen Anhänglichkeit und Unterwerfung derselben unter alle Geseze geben.

Das Mailänder offizielle Blatt macht ein königl. Dekret vom 26. Okt. bekannt, wodurch die Aushebung von 15000 Conscriptirten in dem Königreiche Italien für das Jahr 1811 verordnet wird. Die Hälfte derselben soll unmittelbar in Dienstthätigkeit treten, die andere Hälfte aber in Reserve bleiben. Erstere haben sich am 1. Febr. in Marsch zu setzen, und müssen am 1. März bei den Korps, für welche sie bestimmt sind, eingetroffen seyn. Die Aushebung betrifft die jungen Leuten, welche am 1. Jänner das 20 Jahr zurückgelegt haben ic.

T h e a t e r - N a c h r i c h t.

Heute, Dienstag, den 22. Januar: Die Erben, Lustspiel in 4 Akten, von Mad. von Weisenthurn.

Mannheim. [Stekbrief.] Benedikt Bär, genannt Geriot, hat sich eines Diebstahls dahier verdächtig gemacht, und hierauf die Stadt verlassen. Er wird daher aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten dahier zu stellen und über das ihm zu Last gelegte Verbrechen zu rechtfertigen, ansonsten gegen ihn nach der Landes-Konstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren, auch er des angeschuldigten Vergehens für geständig geachtet, und das Weitere gegen ihn auf Betreten vorbehalten werde. Man ersucht auch

zugleich jede obrigkeitliche Behörde, denselben auf Betreten arretiren, und gegen Ruckersatz der Kosten anher liefern zu lassen. Mannheim, den 9. Januar 1811.

Nupprecht.

Vdt. May.

S i g n a l e m e n t :

Benedikt Bär, genannt Geriot, von Mannheim gebürtig, 23 Jahr alt, luther. Religion, 5 Schuhe, 2 Zoll, 2 Strich groß, hat blonde rund geschnittene Haare, mittelmäßige Stirne, blaue Augen, braune Augenbrauen, kleine spitze Nase, mittelmäßigen Mund, dünne Lippen, ein rundes Kinn, und ein plattennarbigtes rötliches Gesicht. Seine gewöhnliche Kleidung bestand in einem dunkelblauen Kamsol, weißen Hosen, einer grauen Filzklappe und Stiefeln.

Ettlingen. [Schulden = Liquidation.] Zur Schulden-Liquidation mit dem in Vermögens-Untersuchung gerathenen Bürger und gewesenen Waldmeister, Joseph Maisch, von Maisch, ist Tagfahrt Montag, den 11. Februar d. J., früh um 9 Uhr, anberaumt worden. Dieses wird hiermit öffentlich mit dem Anhang bekannt gemacht, daß sich die Glaubiger des Joseph Maisch auf die oben bestimmte Zeit bei der unterzogenen Stelle ohnfehlbar einfinden, ihre Beweisurkunden gleich mitbringen und liquidiren sollen, bei Strafe des Ausschusses.

Ettlingen, den 11. Januar 1811.

Großherzogl. Amts-Revisorat.

Hind.

Carlsruhe. [Vorladung.] Nachdem über das verschuldete Vermögen des Herrn Oberhof-Marschall Friedrich Camill Marquis v. Montperny zu Carlsruhe u. die Krapp-Fabrik zu Mühlburg, mittelst Beschlusses Großherzogl. hochpreisl. Hofgerichts zu Rastadt vom 4. Dec. 1810 der Gantprozeß erkannt, Unterzogenem die Besorgung dieses GantGeschäfts übertragen, und von diesem hierauf Termin zur Liquidation auf Montag, den 4. März anberaumt worden ist, so werden alle diejenigen, so an dem Vermögen gedachten Hrn. Marquis von Montperny oder der Krapp-Fabrik aus irgend einem Rechtsgrund eine Forderung zu haben vermeinen, unter der Androhung des Ausschusses von der Konkursmasse hiedurch vorgeladen, erwähnten Tags, Montags Morgens 8 Uhr, auf hiesigem Rathhaus entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und ihre Beweise sogleich vorzulegen. Carlsruhe, den 18. Jan. 1811.

Von Kommissionswegen.

Autenrieth.

Baden. [Vorladung.] Modestin Ernst, von Sinnzheim, diesseitigen Amtsbezirks, gieng im Jahr 1784 als Befehlnecht in die Fremde, und ließ im Jahre 1792 von Mittelburg aus die letzte Nachricht von sich hören; seine nächste Anverwandte haben sich um die Einweisung in den fürsorglichen Besitz seines ungefähr 3,000 fl. betragenden Vermögens gemeldet; derselbe oder seine allenfallsige nähere Leibeserben haben sich daher binnen Jahresfrist dahier bei Amt zum Vermögens-Empfang zu melden, widrigenfalls derselbe wird für erschollen erklärt, und seine sich gemeldet habende Anverwandte in den fürsorglichen Besitz gegen die

gesetzliche Kautio werden eingewiesen werden.

Baden, des 15. Jan. 1811.

Großherzogliches Bezirksamt.

J. N. Schneker.

Vdt. Reppner.

Schopfheim. [Dienst = Antrag.] Bei unterzogener Stelle ist ein Theilungs-Kommissariat vakant, welches sogleich unter annehml. Bedingungen angetreten werden kann. Schopfheim, den 18. Jan. 1811.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Klein.

Kandern. [Vorladung.] Die Gläubiger nachbenannt diesseitiger Amts-Untergebenen werden hiemit aufgefordert, ihre an dieselben habende Forderungen mit den Beweisen darüber bei Strafe des Ausschusses von gegenwärtiger Masse an den festgesetzten Terminen bei dem Amts-Revisorat dahier zu liquidiren, auch die etwaig ansprechende Vorzugs-Rechte darzuthun, und zwar: 1) Fritz Ernst, vom Schlechtenhaus, Montag, den 4. Februar; 2) Hanns Jakob Sturm, in Hosen, Dienstag, den 5. Februar, und 3) Friedrich Keller dahier in Kandern, Mittwoch, den 6. Februar, jedesmal Vormittags 8 Uhr. Verordnet, Kandern, den 9. Jan. 1811.

Großherzogliches Bezirksamt.

Deurer.

Bühlerthal. [Bekanntmachung.] Nach erfolgter Entschliessung des Großherzogl. Finanz-Ministerii, soll das bei Bühl im Bühlerthal, in dem Gebirgszug zwischen den bekannten Bädern Baden und Hub gelegene landesherrliche Eisenhammerwerk in öffentlicher Steigerung verkauft werden. Es besteht aus zwei Großfeuern und einem Kleinfeuer, und hat die nöthigen Hütten- und Wohngebäude, Wasserwerke und Maschinen die im besten Zustande sind, aber es besitzt weder eigene Waldungen noch bestimmte Holzigungs-Rechte oder Begünstigungen. Der Kohlenpreis für einen Kubikfuß tannener Kohlen auf das Werk geliefert, war im letzten Jahr sechs und einen halben Kreuzer. Montag der 24. Februar laufenden Jahres ist zu dieser Versteigerung auf dem Werk selbst bestimmt, wozu die Liebhaber hiedurch eingeladen werden. Den 12. Januar 1810.

Großherzogl. Badische Eisen-Fabrik.

Vdt. Heidenreich.

Ettlingen. [Ein Theilungs-Kommissair wird gesucht.] Unterzogene Stelle sucht einen mit dem Geschäftsstile und den neuen Gesetzen des Großherzogthums Baden vertrauten Theilungs-Kommissair auf das Land, der jeden Tag eintreten kann. Ettlingen, den 8. Jan. 1811.

Großherzogl. Amts-Revisorat.

Hind.

Carlsruhe. [Reise-Gelegenheit nach Wien.] Jemand, der mit seinem eigenen Wagen Anfangs Februars über Stuttgart, Augsburg, München über Regensburg nach Wien reist, sucht einen Reisegesellschafter bis dahin oder an einen dieser Orte. Das Staats-Zeitungs-Komptoir gibt Auskunft.

Mannheim. [Hopfen = Verkauf.] Bei Johann Philipp Ackermann althier sind vorjährige auf engl. Weise gepresste Niederländer Hopfen billigen Preises zu haben.